



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders. vorbehalten.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizellen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M.. Stellengesuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/2 S. 110 M., 1/4 S. 210 M., 1/8 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% T.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 287 (R. 192)

Leipzig, Montag den 20. Dezember 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Vorbereitung zur Umsatzsteuer-Erklärung.

Von Hugo Meherheim, Berlin-Grünwald.

Die Erklärung zur Umsatzsteuer ist allerdings erst in dem nächsten Monat für das Jahr 1920 abzugeben, doch empfiehlt es sich, die nötigen Berechnungen schon vorher vorzunehmen, damit nicht in der Eile Beträge als steuerpflichtig angegeben werden, die umsatzsteuerfrei sind. Im Januar 1921 kommt zum ersten Male der dreifache Satz des Vorjahres, nämlich 1½% in Betracht. Wenn man also früher gleichgültiger über einzelne Posten hinweggehen konnte und diese mitversteuerte, so wird man diesmal sicherlich vorsichtiger sein müssen. Die Nachprüfung von Seiten der Umsatzsteuerämter ist auch, wie der Reichsminister der Finanzen in seinem Erlaß vom 11. Oktober 1920 ausdrücklich erklärt, eine genauere als früher. Bekanntlich können die Beamten zu dem Zwecke unangemeldet die Betriebe besuchen und erlangen auf diese Weise Material, mit dem sie bei anderen etwa fehlende Buchungen ergänzen können. Es werden vorbereitete Spezialbeamte ständig Revisionen vornehmen, und der Minister macht darauf aufmerksam, daß »die Steuerpflichtigen damit rechnen müssen, daß von nun an Unregelmäßigkeiten auch nach Jahren aufgedeckt werden«. Die Strafbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes und die der Reichsabgabenordnung sind so empfindlich, daß dringend vor Verletzungen zu warnen ist.

Es fragt sich nun, wie man die Umsatzsteuer am zweckmäßigsten ermitteln kann. Das ist nicht so einfach, wie sich das viele vorstellen, denn man muß zwischen vier verschiedenartigen, steuerfreien Leistungen und nach den verschiedenen Steuerfäßen unterscheiden. Wer nicht die Erlaubnis hat, nach bewirkten Leistungen zu versteuern, muß die Steuererklärung nach den Einnahmen abgeben. Die Erlaubnis setzt eine zuverlässige Buchführung voraus und wird meist nur größeren Betrieben erteilt. Vorteile bringt diese Steuerart nicht, denn es wird dann die bewirkte Leistung in voller Höhe zunächst versteuert, und etwaige Abzüge, Rücksendungen usw. sowie Ausfälle müssen dann später abgesetzt werden. Viel einfacher ist die Versteuerung nach dem, was wirklich vereinnahmt wird. Im allgemeinen stehen die Beträge auf der Soll-Seite des Kassensbuches. Aber auch im Memorial sind solche Einnahmen enthalten, wenn es sich um Überweisungen und Tauschgeschäfte handelt. Um sich die Arbeit zu erleichtern, empfiehlt es sich daher, diese Memorial-Buchungen als Durchgangsposten des Kassensbuches zu behandeln, was die Arbeit des Buchhalters auch sonst erleichtert.

Aber nicht alle Buchungen der Soll-Seite des Kassensbuches sind steuerpflichtig. Nach § 2 sind davon die Eingänge auf Geldforderungen und Auslandsendungen auszunehmen. Ferner kommt für steuerfreie Leistungen der § 7 in Betracht, der direkte Lieferungen, die unmittelbare Besitzübertragung von Waren, behandelt. Nach § 8 sind verauslagte und in Rechnung gesetzte Beförderungs- und Versicherungskosten ebenfalls steuerfrei. Von den steuerpflichtigen Entgelten sind die erhöht steuerpflichtigen, also die Umsatzsteuer für erhöht steuerpflichtige Leistungen und für Luxussteuer, von den allgemein umsatzsteuerpflichtigen Beträgen zu trennen, denn in der Jahresaufstellung werden nur die letzteren behandelt, während zu den ersteren beiden vierteljährlich veranlagt wird.

Man sieht daraus, daß die eine Umsatzsteuerpalte, mit der gewöhnlich die Kassensbücher versehen werden, nicht ausreicht, und es ist daher empfehlenswert, wenn man nach Beendigung einer Soll-Kassensbuchseite die einzelnen Beträge nach den erwähnten Posten einteilt, die dann zusammen den Gesamt-Betrag der Kasseneingänge ergeben müssen. Ein solches Geschäftsbuch, das für jede Kassensbuchseite eine Zeile vorsieht, und in dem die verschiedenen Spalten nebeneinander angeordnet sind, wird in verschiedenen Kontoren benutzt. In diesem Geschäftsbuche befindet sich auch eine Spalte für Rückzahlungen von bereits erhaltenen Beträgen, die dann abgezogen werden. Diese stehen natürlich auf der Haben-Seite des Kassensbuches. Auf diese Rückzahlungen beziehen sich §§ 8 und 34. § 8 betrifft die Zurücknahme von Warenumschließungen (Emballagen) und der Erstattung des dafür empfangenen Betrages, während § 34 die nachträglichen Rückzahlungen von vergüteten Beträgen bzw. die vollkommenen Rückzahlungen des früher vereinnahmten Betrages behandelt. Auch ein Buch nach Art des amerikanischen Journals besteht, bei welchem außer sämtlichen Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle mehrere Umsatzsteuerpalten vorhanden sind. Allerdings würde ein solches Buch bei dem üblichen amerikanischen Schema außerordentlich breit werden, das vermeidet aber das erwähnte Buch dadurch, daß dies nach dem neuen System in Spalten liniiert ist, in die jeder Geschäftsvorfall nur einmal eingetragen das Ziel der doppelten Buchführung erreicht.

Welche Berechnungsweise in Verbindung mit der Buchführung jemand anwendet, ist gleichgültig, nur sollte sie so gehalten sein, daß der nachprüfende Beamte von der Ordnungsmäßigkeit überzeugt ist und den Willen sieht, die steuerlichen Vorschriften zu erfüllen. Im anderen Falle hat er die Pflicht, Kontrollen vorzunehmen, die er für angebracht hält, und die dem Unternehmer letzten Endes auf einmal weit mehr Arbeiten verursachen als die rechtzeitige Gruppierung der steuerpflichtigen und steuerfreien Beträge. Ordnung kostet zwar Geld, aber Unordnung weit mehr.

Der Umgang mit Dichtern.

Von Verlagsbuchhändler Heinrich Minden, Dresden.

An der Wiege eines jeden Dichters steht sein ursprünglicher Fachbruder Pate; denn die Zukunft ist ihm in Nebel gehüllt. Und Sie wissen doch, daß Nebel der erste Dichter war? Sonst brauchen Sie nur die Schöpfungsgeschichte nachzulesen. Indes: bald lüften sich die Schleier. Die Jahre fliehen pfeilgeschwind, und aus dem Dufte hebt sich, deutlich umrissen, die Gestalt des Poeten.

Schönwissenschaftliche Verleger, die sich der Anwesenheit von Autoren (oder von Besuchern, die es werden wollen) erfreuen, sind manchmal im Zweifel, ob sie einen Dichter oder einen Schriftsteller vor sich haben. Mißbräuchliche Gewohnheit hat die Grenzlinien beider Begriffe verwischt. Also lassen wir es beim Dichter. Kränkung und Zurücksetzung sind dadurch von vornherein ausgeschaltet.

Wenn ein Dichter zum erstenmal den Weg in mein Haus findet, frage ich ihn in der Regel, welcher Umstand (oder Zufall)